

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/GT/2008/2

8. April 2008

Original: Französisch

RID: 9. Sitzung der Arbeitsgruppe "Tank- und Fahrzeugtechnik"
(Bern, 14 und 15. Mai 2008)

Thema: Kennzeichnung nach Absatz 6.8.2.5.2

Antrag Belgiens

Damit zusammenhängenden Dokumente: OCTI/RID/CE/42/4b)
Bericht A 81-03/501.2006 Absätze 18 bis 20

Einführung

Bei der 42. Tagung des RID-Fachausschusses (Madrid, 21. bis 25. November 2005) hatte Belgien im Dokument OCTI/RID/CE/42/4b) vorgeschlagen, bei der Kennzeichnung von Kesselwagen mit dem Datum der nächsten Prüfung gemäß Absatz 6.8.2.5.2 eine Unterscheidung vorzunehmen, um auf einen Blick feststellen zu können, ob es sich um eine Dichtheitsprüfung oder um eine Wasserdruckprüfung handelt, und zwar in Analogie zur Kennzeichnung der Tankschilder mit dem Datum der Prüfung gemäß Absatz 6.8.2.5.1. Dieser Antrag wurde damals nicht unterstützt (siehe Bericht A 81-03/501.2006 Absätze 18 bis 20).

Die Änderung des Absatzes 6.8.2.4.3 für die RID-Ausgabe 2009 veranlasst Belgien, diesen Antrag erneut zu unterbreiten.

Gemäß Absatz 6.8.2.4.3 der RID-Ausgabe 2009 darf die Zwischenprüfung innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem festgelegten Datum durchgeführt werden. Dies bedeutet, dass in bestimmten Fällen (wenn die nächste Prüfung eine Zwischenprüfung ist) das auf dem Wagen angegebene Datum der nächsten Prüfung bis zu drei Monaten überschritten werden darf, in anderen Fällen (wenn die nächste Prüfung eine wiederkehrende Prüfung ist) jedoch nicht überschritten werden darf. Diese Situation wird zu einer Verwirrung führen und die Aufgaben der Kontrolleure der Eisenbahnunternehmen erschweren.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Aus diesem Grund schlägt Belgien vor, diese beiden Fälle anhand der Kennzeichnung zu unterscheiden.

Da dieser Antrag mit den Änderungen 2009 des Absatzes 6.8.2.4.3 verknüpft ist und nur das RID betrifft, bittet Belgien darum, diesen Antrag bereits für die Ausgabe 2009 anzunehmen.

Antrag

6.8.2.5.2 Der achte Spiegelstrich in der linken Spalte erhält folgenden Wortlaut:

"– Datum und Art der nächsten Prüfung:
«Monat, Jahr», gefolgt durch den Buchstaben «P», wenn es sich bei dieser Prüfung um die wiederkehrende Prüfung gemäß Absatz 6.8.2.4.2 handelt, oder «Monat, Jahr», gefolgt durch den Buchstaben «L», wenn es sich bei dieser Prüfung um eine Zwischenprüfung gemäß Absatz 6.8.2.4.3 handelt;

Bem. Wenn die wiederkehrende Prüfung eine Dichtheitsprüfung einschließt, ist nur der Buchstabe «P» anzugeben."

Eine neue Übergangsvorschrift mit folgendem Wortlaut aufnehmen:

"1.6.3.x Die Angabe der Art der nächsten Prüfung («P» oder «L») auf dem Kesselwagen gemäß Absatz 6.8.2.5.2 braucht erst bei der ersten, nach dem 1. Januar 2009 vorzunehmenden Prüfung hinzugefügt zu werden."

Anmerkung des Sekretariats:

Es wird vorgeschlagen, diese neue Übergangsvorschrift als neuen Unterabsatz in Unterabschnitt 1.6.3.25 aufzunehmen.

Begründung

Die vom Eisenbahnbeförderungsunternehmen durchgeführten Prüfungen im Rahmen der Zugkontrolle erfolgen durch Entlanggehen am Wagen vom Boden aus. Grundsätzlich ist es nicht notwendig, auf den Wagen zu klettern, um das Tankschild zu prüfen.

Zu diesem Zweck ist die Angabe des Datums der nächsten Prüfung auf dem Kesselwagen sehr nützlich.

Ab 2009 wird es jedoch eine Toleranz von drei Monaten bei der Frist von vier Jahren zwischen zwei aufeinanderfolgenden Zwischenprüfungen geben. Bei einem bis zu drei Monate überschrittenen Datum muss der Kontrolleur dann auf den Wagen klettern, das Tankschild suchen und das Datum der zuletzt durchgeführten Prüfung suchen, um dann festzustellen, ob es sich um eine wiederkehrende Prüfung oder eine Zwischenprüfung handelt und um daraus zu entnehmen, ob es sich um einen Fall handelt, bei dem das Datum bis zu drei Monate überschritten werden darf. Dies erschwert die Prüfung beträchtlich.

Wenn der oben aufgeführte Antrag angenommen wird, wird der Situation vereinfacht:

- Wenn das Datum den Buchstaben "L" enthält, wird eine Toleranz von drei Monaten gegenüber dem angegebenen Datum akzeptiert.
- Wenn das Datum den Buchstaben "P" enthält, gibt es keinerlei Toleranz gegenüber dem angegebenen Datum.

Durchführbarkeit

Keine Probleme, da dieses Datum von oder unter der Verantwortung der Sachverständigen angegeben wird, welche die Prüfungen durchführen.
